

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 20.06.2008 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

252. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Erweiterungscurriculums Japanische Kultur verfügen über grundlegende Kenntnisse der japanischen Kultur, Gesellschaft und Geschichte, die sie mit einer *interkulturellen Kompetenz* für Tätigkeiten im Kulturraum Japan und für Kooperationen mit Angehörigen dieses Kulturraums in Österreich und anderen Ländern ausstatten.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur beträgt 15 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur darf von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Japanologie studieren, gewählt werden.

§ 4 Modulaufbau

Das Erweiterungscurriculum Japanische Kultur besteht aus einem Modul:

Moduldefinition:

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

M1	Modul Japanische Kultur	13-15 SWS	15 ECTS
Modulbeschreibung	Dieses Modul dient der Einführung in grundlegende Teilbereiche der japanische Kultur, Gesellschaft und Geschichte		
Studienziele	Basiswissen zur japanischen Kultur, Gesellschaft und Geschichte Anregungen zum vertiefenden Selbststudium		
Modulvoraussetzung	keine		
Gliederung	VO Landeskunde Japans	2 SWS	2
	VO Geschichte Japans	2 SWS	ECTS
	VO Kultur Japans	2 SWS	2
	VO Gesellschaft Japans	2 SWS	ECTS
	VO Politik Japans	2 SWS	2
	VO Wirtschaft Japans	2 SWS	ECTS
	Weitere nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Japanologie im Umfang von 3 ECTS- Anrechnungspunkten	1-3 SWS	2
			ECTS
Art der LV	VO		
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen		

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesung (VO)

Vorlesungen geben einen Überblick über die Teilgebiete eines Fachs. Sie sind nicht prüfungsimmanent. Der Leistungsnachweis erfolgt durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Semesterende. Es besteht keine Anwesenheitspflicht.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Anrechnungspunkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungen

Für die Anmeldung, Abmeldung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 bzw. der studienrechtliche Teil der Satzung.

(4) Leistungsbeurteilung

Vorlesungen sind mittels der gängigen Notenskala (sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nicht genügend) zu beurteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

